

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Torsten Hofer (SPD)**

vom 28. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2020)

zum Thema:

BAGR Berliner Aluminiumwerk GmbH: verarbeitetes Material

und **Antwort** vom 14. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 22544
vom 28. Januar 2020
über BAGR Berliner Aluminiumwerk GmbH: verarbeitetes Material

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Material mit welcher Art von Anhaftungen ist laut Genehmigung zur Verarbeitung bei der BAGR Aluminiumwerk GmbH, 13407 Berlin-Reinickendorf, zugelassen?

Frage 1a:

Inwiefern sind folierte Schrotte (z. B. Verkehrsschilder, Stanzverschnitte mit Folie, Getränkedosen) zugelassen?

Frage 1b:

Inwiefern sind lackierte bzw. pulverbeschichtete Schrotte zugelassen?

Frage 1c:

Wie ist der genaue Wortlaut betreffend des nach der Genehmigung zur Verarbeitung zugelassenen Materials?

Antwort zu 1 bis 1c:

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 1c zusammen beantwortet:
Unter Abschnitt V. „Luftreinhaltung“ des Genehmigungsbescheides VIII C 202-9530 vom 21.06.2002 lautet die Nebenbestimmung 4. wie folgt:

*„Zur Minimierung belästigender Gerüche sind blanke Schrotte einzusetzen.
Kunststoffbeschichtete Schrotte (z. B. folierte Schrotte, Kabelreste o. ä.) sind vom Einsatz auszuschließen.
Schrotte mit geringen Anhaftungen von Lacken, Farben, Ölen und Fetten (z. B. Getränkedosen) dürfen bis zu einem Anteil von maximal 10 % pro Quartal den Schmelzöfen zugeführt werden. Der Betreiber hat Qualität und Mengen der Schrotte an Hand entsprechender Belege (z. B. Lieferscheine) quartalsweise zu*

dokumentieren. Diese quartalsmäßige Dokumentation ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

Demnach sind folierte Schrotte nicht als Eingangsmaterial zum Schmelzprozess zugelassen.

Nach der o. g. Nebenbestimmung sind lackierte Schrotte unter Einhaltung der Mengenregelung zulässiges Inputmaterial – unabhängig davon, ob der Farbauftrag über Nasslackierung oder Pulverbeschichtung erfolgte.

Frage 2:

Laut Genehmigungsverfahren sind im Quartalsmittel 10 Prozent Material mit geringen Anhaftungen zur Verarbeitung zugelassen. Ausgehend von einer genehmigten Schmelzleistung von 90.000 Tonnen pro Jahr und unter der Annahme, dass die Anhaftungen 1 Gewichtsprozent dieser Schrotte mit Anhaftungen ausmachen, werden bis zu 90 Tonnen Kunststoffe und Lacke pro Jahr verbrannt.

Frage 2a:

Welche Art von Filteranlagen sind nach dem Stand der Technik erforderlich für Anlagen, in denen in diesem erheblichem Umfang Kunststoffe und Lacke bei Temperaturen, die vermutlich zu gering sind, um eine sichere Nachverbrennung gesundheitsgefährdender Substanzen wie z. B. Dioxinen und Furanen zu gewährleisten?

Antwort zu 2a:

Der Stand der Technik wird für die Aluminiumschmelzanlage der BAGR Berliner Aluminiumwerk GmbH (BAGR) in den BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie beschrieben:

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D1032&from=EN>).

Die Annahme, dass in erheblichem Umfang Kunststoffe und Lacke im Inputmaterial vorhanden sind, ist nichtzutreffend (siehe Antwort zu den Fragen 1a bis 1c).

Bei Eingangsmaterial mit Anhaftungen erfolgt die Oxidation organischer Anhaftungen als Teil des Schmelzprozesses. Die vorliegenden Berichte zu Emissionsmessungen der gesundheitsgefährdenden Substanzen zeigen u. a., dass der Grenzwert für Dioxine und Furane von 0,1 ng TE je Kubikmeter eingehalten wird.

Frage 2b:

Ab welcher Jahresmenge an verbranntem Kunststoff / Lacken / Pulverbeschichtungen ist eine dafür spezialisierte Filteranlage (und nicht bloß ein Gewebefilter zur Staubabscheidung) vorgeschrieben?

Antwort zu 2b:

Es ist nicht vorgeschrieben, dass ab bestimmten Jahresmengen spezialisierte Filtertechnik einzusetzen ist. Maßgeblich sind emissionsbegrenzende Anforderungen, die unter Berücksichtigung des Vorsorgeaspekts und des Standes der Technik festzulegen sind.

Frage 2c:

Was für eine Art von Filtern ist in der Anlage der BAGR für die Abgasreinigung der beim Abbrennen der Anhaftungen entstehenden Emissionen verbaut?

Antwort zu 2c:

Bei der BAGR kommt eine Gewebefilteranlage zum Einsatz.

Frage 2d:

Inwiefern sind diese Filter durch die turnusmäßige behördliche Überwachung abgedeckt?

Frage 2e:

Würden bei dieser behördlichen Überwachung auch zeitlich weiter zurückliegende Emissionen von gesundheitsgefährdenden Substanzen (wie z. B. Dioxinen und Furanen) erfasst werden?

Antwort zu 2d und 2e:

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2d bis 2e zusammen beantwortet: Im Rahmen der turnusgemäßen Routineüberwachungen werden die Ergebnisse der kontinuierlich aufzeichnenden Differenzdruckmessungen der Gewebefilteranlagen geprüft. Darüber hinaus sind alle drei Jahre Emissionsmessungen im gereinigten Abgas von einer bekanntgegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Die Messberichte werden von der Behörde im Hinblick auf die Vorgaben des Genehmigungsbescheids ausgewertet. Im Rahmen dieser Auswertungen werden die zurückliegenden Emissionen überprüft.

Berlin, den 14.02.2020

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz